

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wustermark

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207 und der §§ 1, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2009 (GVBl. I/09, S.160), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark in der Sitzung vom 26.06.2012 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Wustermark erhebt für die Benutzung der Einrichtungen und Anlagen des Friedhofes im Ortsteil Elstal und für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige,
- a) der zur Übernahme der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) der den Antrag auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen zum Zweck der Bestattung bzw. Beisetzung oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabbenutzungsrechtes oder zur Durchführung sonstiger Leistungen stellt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen
- a) mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts,
 - c) mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Gebühren, die als Leistungen nicht in den folgenden Paragraphen genannt sind, werden gesondert nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Benutzungsgebühren Grabstätten für

a) Erdreihengrabstätte für	20 Jahre	471,00 €
b) Erdkinderwahlgrabstätte für	20 Jahre	270,00 €
c) Erdwahlgrabstätte (Einzelstelle) für	20 Jahre	620,00 €
d) Erdwahlgrabstätte (Doppelstelle) für	20 Jahre	1.240,00 €
e) Erdgemeinschaftsgrabstätte für	20 Jahre	608,00 €
f) Urnenreihengrabstätte für	15 Jahre	162,00 €
g) Urnenwahlgrabstätte für	15 Jahre	371,00 €
h) Urnengemeinschaftsgrabstätte für	15 Jahre	265,00 €

(2) Verlängerung des Nutzungsrechtes durch Nachkauf für jeweils 5 Jahre

a) Benutzungsgebühr Erdwahlgrabstätte (Einzelstelle)	155,00 €
b) Benutzungsgebühr Erdwahlgrabstätte (Doppelstelle)	310,00 €
c) Benutzungsgebühr Erdkinderwahlgrabstätte	67,00 €
d) Benutzungsgebühr Urnenwahlgrabstätte	124,00 €

(3) Benutzungsgebühr Friedhofskapelle

a) je Bestattungsfall	100,00 €
b) für sonstige Nutzungen (z.B. dem Ort angemessene Musikveranstaltungen) je Nutzungstag	100,00 €

(4) Verwaltungsgebühren für

a) die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung von Grabmalen	30,00 €
b) Aus- und Umbettungsanträge	30,00 €
c) die Erteilung eines Grabnutzungsrechtes oder Erfassung eines Bestattungsfalls ohne Erwerb oder Nachkauf einer Grabstätte	30,00 €
d) Bearbeitungsgebühr für die Rückgabe der Grabstätte	23,00 €
e) das Auswählen einer Grabstelle (je angefangene 45 min)	23,00 €
f) Nachforschungsanträge je angefangene halbe Stunde	15,00 €
g) die Genehmigung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof	
- Jahresgebühr	60,00 €
- Tagesgebühr	12,00 €

**§ 5
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wustermark vom 17.09.2008 außer Kraft.

Wustermark, den 26.06.2012

Gez. Schreiber
Bürgermeister